

§21/2026/DM/1



STADT = SALZBURG

Bürgermeister der
Landeshauptstadt Salzburg
Bernhard Auinger

Frau Gemeinderätin
Cornelia Plank

KPÖ
Im Hause

5024 Salzburg, Schloss Mirabell
Telefon +43 662 8072 – DW 2100
Fax +43 662 8072 – DW
bgm@stadt-salzburg.at

Salzburg, 18.02.2026

Betreff

Anfrage gem. § 21 GGO – betreffend „Hundesteuer“
Zahl: § 21/2026/011 vom 29.01.2026

Geschätzte Frau Gemeinderätin, liebe Conny!

Ich darf Dir zur Beantwortung Deiner Anfrage „Hundesteuer“, die in meinem Büro am 30.1.2026 eingegangen ist, beiliegende Stellungnahme der MA 4/03 – Abgabenbehörde weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Bürgermeister
Bernhard Auinger



STADT : SALZBURG

Abgabenbehörde

Hubert-Sattler-Gasse 5
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2567
Fax +43 662 8072 2085
Abgabenbehoerde@stadt-salzburg.at

90/01 Bernhard Auinger
Büro Bürgermeister

Schloss Mirabell

Bearbeitet von
Mag. Christian Schmiedbauer
Tel. +43 662 8072 2423

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
04/03/10455/2026/006

5.2.2026

Betreff
GGO Anfrage KPÖ PLUS Klubvorsitzende Frau Cornelia Plank vom 29.1.2026,
Zahl § 21/2026/011, Hundesteuerbefreiungen;

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die oa GGO Anfrage der KPÖ PLUS übermittelt die MA 4/03
Abgabenbehörde nachfolgende Beantwortung zu den einzelnen Fragen:

1. Für Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Abgabe gefährdet ist (mittellose Personen), gibt es die Möglichkeit, sich von der Hundesteuer befreien zu lassen.

a. Auf wie viele Personen trifft das in der Stadt Salzburg zu?

Antwort: In der Stadt Salzburg sind 102 Personen von dieser Befreiung betroffen. Dies entspricht bei insgesamt 4.609 Konten einem Anteil von rund 2,2%.

b. Wie wird diese Befreiung in Anspruch genommen?

Antwort: Die Inanspruchnahme der Befreiung hat ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Ansuchens zu erfolgen. Dem Ansuchen ist der Pensionsversicherungsbescheid für das jeweilige Kalenderjahr oder ein Nachweis über das monatliche Einkommen beizufügen. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt gemäß § 4 Abs 2 bis 5 der Hundesteuerverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Christian Schmiedbauer

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

1. MA 04/00 Finanzen zur do. Information



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>